

Benutzungsordnung für Sporthallen in der Trägerschaft des Landkreises Friesland

Diese Benutzungserlaubnis ist für alle Personen, die sich in der Sporthalle einschl. der Nebenräume aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten der Halle unterwirft sich jeder den Bestimmungen dieser Hallenordnung und sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergehenden Anordnungen.

Die Benutzung der Sporthalle durch die Schulen richtet sich im Einzelnen nach den Lehr- und Stundenplänen. Den Turn- und Sportvereinen wird die Sporthalle nach einem Benutzungsplan überlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

Damit die Sportstätten pfleglich behandelt werden, erlässt der Landkreis Friesland folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Sporthalle dient vorrangig der Abhaltung des Sportunterrichts durch die Schulen, die in der Trägerschaft des Landkreises Friesland stehen. Ferner wird die Halle zum Übungssport und Spielbetrieb auch anderen Schulen sowie den hiesigen Vereinen überlassen. In Ausnahmefällen ist eine Überlassung durch den Landkreis Friesland an Dritte möglich.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Sporthalle sowie die Einrichtungen und Geräte werden durch den Landkreis Friesland verwaltet. Die laufende Aufsicht obliegt dem Schulhausmeister. Er übt im Auftrag des Landkreises das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschl. den dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen. Der Schulhausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungserlaubnis

Die Benutzung der Sporthalle zu sportlichen Übungen und Veranstaltungen bedarf der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Friesland. Sie gilt für den Schulsport im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts als erteilt.

Die Benutzung der Sporthalle wird durch einen Belegungsplan geregelt. Er ist für alle Benutzer und Beteiligten verbindlich. Dem Schulhausmeister sind die verantwortlichen Übungsleiter oder Aufsichtspersonen namentlich zu benennen.

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter/Sportlehrer ist das Betreten der Sporthalle nicht

gestattet. Der Übungsleiter/Sportlehrer hat als **Erster** die Sporthalle zu betreten und darf sie als **Letzter** erst dann verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand aller Räume und der Geräte überzeugt hat.

§ 4 Vermietung der Halle

Die Nutzung der Sporthalle für Veranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebes ist beim Landkreis Friesland mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Über die Anträge entscheidet der Landkreis Friesland.

Wegen einer Entgeltspflichtigkeit für die Nutzung der Sporthalle wird auf die Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen des Landkreises Friesland für außerschulische Veranstaltungen verwiesen.

§ 5 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Der Landkreis Friesland haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken. Ebenso wenig haftet er für den Verlust von Geld, Wertgegenständen, Geräten und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer.

Dasselbe gilt auch für die Fundgegenstände sowie abgestellte Fahrzeuge im Außenbereich der Sporthalle.

Fundsachen sind beim Schulhausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, so werden die Fundsachen vom Schulhausmeister beim Fundamt der Stadt/Gemeinde abgegeben.

§ 6 Haftung

Der Landkreis Friesland übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen erwachsen; ausgeschlossen ist auch die Haftung für Diebstähle.

Die Vereine (Übungsleiter) haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; desgleichen haften sie für alle selbst verschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen, Sportfreiflächen und Zugangswegen. Schwere Geräte müssen gefahren oder getragen werden. Sie dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden.

Entstandene Schäden an Räumen, der Einrichtung, der Geräte sowie der Außenanlagen sind unverzüglich dem Schulhausmeister anzuzeigen. Der Landkreis sorgt für ihre Behebung. Die Kosten werden denjenigen auferlegt, die zum Schadenersatz verpflichtet sind. Sind mehrere Benutzer gleichzeitig in der Halle und lässt sich ein Schaden nicht zweifelsfrei zuordnen, haften alle, die zu dem Schadenszeitpunkt die Halle benutzen, in gesamtschuldnerischer Form.

§ 7 Turnschuhe/Haftmittel

Die Sporthalle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe (auch außerhalb der Sporthalle

getragene Sportschuhe) mit Turnschuhen, deren Sohle **nicht abfärbt**, betreten werden. Die Übungsleiter oder Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass hallengerechte Schuhe benutzt werden.

In der Sporthalle, den Umkleieräumen u. allen sonstigen Nebenräumen besteht ein **absolutes Haftmittelverbot**. Sollten trotz dieses Verbotes Verunreinigungen nach der Nutzung festzustellen sein, sind diese in Absprache mit dem Schulhausmeister fachgerecht durch den Nutzer zu entfernen. Eine Nichtbeachtung kann zum Entzug der Sporthallennutzung führen.

§ 8 Ordnung in den Räumen

Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Die technischen Einrichtungen (Heizung, Beleuchtung etc.) dürfen nur vom Schulhausmeister und speziell eingewiesenen Personen bedient werden.

Die Übungsleiter oder Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Übungen alle Geräte an den für sie bestimmten Aufbewahrungsplatz zurückgebracht und geordnet aufgestellt werden.

In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Duschen dürfen nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

Das Spielen von Fußball (auch das Konditionstraining mit leichter Ballarbeit) ist nur mit speziellen Hallenfußbällen gestattet.

Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Sporthalle ist die Zustimmung der Schulleitung/des Schulhausmeisters erforderlich.

Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollen, ist schriftlich Meldung an die Schulleitung/den Schulhausmeister zu machen, damit eine fachliche Überprüfung veranlasst werden kann.

Die festgesetzten Übungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Spielende ist um 22:00 Uhr; die Halle muss spätestens um 22:15 Uhr geräumt sein. Fallen Übungsstunden aus, ist der Schulhausmeister rechtzeitig davon zu unterrichten, damit die Hallenzeiten anderweitig vergeben werden können.

Personen, die an ansteckenden Hautausschlägen oder übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Sporthalle nicht betreten.

Bei Veranstaltungen dürfen sich nur die **unmittelbar** am Sportgeschehen Beteiligten im Wettkampfbereich der Halle aufhalten.

Es ist verboten, Getränke in Flaschen/Dosen oder Bechern mit auf die Tribüne oder in den Wettkampfbereich der Halle zu nehmen, das Gleiche gilt auch für Nahrungsmittel.

In der Sporthalle, Umkleieräumen und allen sonstigen Nebenräumen darf **nicht geraucht** werden.

Der Verkauf und der Genuss alkoholischer Getränke sind untersagt. Das Kaugummi kauen ist nicht erlaubt.

Tiere dürfen nicht in die Sporthalle mitgebracht werden.

Den Anweisungen der Schulleitung, des Hauswartes/Hallenwartes oder eines anderen Beauftragten des Landkreises Friesland ist Folge zu leisten. Wer sich den Anweisungen widersetzt oder sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lässt, kann sofort aus der Halle gewiesen werden.

Der verantwortliche Übungsleiter/Sportlehrer ist verpflichtet, die Halle nach Benutzung abzuschließen, soweit nicht mit dem Schulhausmeister eine andere Regelung vereinbart wurde.

Es ist ausdrücklich verboten, die überlassenen Schlüssel nachfertigen zu lassen.

Die Einrichtung ist nach Durchführung der Veranstaltung in einem gereinigten Zustand zu übergeben.

Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Sporthalle noch in den Nebenräumen erlaubt.

§ 9

Sicherheitsvorschriften

Es ist darauf zu achten, dass die Eingänge/Rettungswege nicht blockiert werden.

Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten; insbesondere gilt dies für die Überwachung der Besucherzahl,.

Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitsrelevanten Vorschriften sind genau einzuhalten.

§ 10

Benutzungsverbot

Vereine oder Einzelpersonen, die gegen diese Benutzungserlaubnis verstoßen, können von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen

Neben dieser Benutzungsordnung gelten Einzelanordnungen des Landkreises Friesland im gleichen Umfang.

Die Benutzungsordnung gilt auch entsprechend für die Sportfreiflächen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung des Landkreises Friesland tritt zumin Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. Dezember 1986 außer Kraft.

Jever, den

Landkreis Friesland

Sven Ambrosy
Landrat